



Beschluss zu BSG 9/15-E S

In dem Verfahren BSG 9/15-E S

— Antragsteller —

gegen

Piratenpartei Deutschland, Bezirksverband Niederbayern,

vertreten durch den Vorstand

— Antragsgegner zu 1. —

und

Piratenpartei Deutschland, Landesverband Bayern,

vertreten durch den Vorstand

— Antragsgegner zu 2. —

und

Piratenpartei Deutschland, Bundesverband,

vertreten durch den Vorstand

— Antragsgegner zu 3. —

und hilfsweise

Jede andere Gliederung der Piratenpartei, „die meint mir [Anm. BSG: dem Antragsteller] noch „rechtzeitig“ eine Ordnungsmaßnahme verpassen zu müssen.“

— Antragsgegner zu 4. —

wegen Einstweilige Anordnung gegen Ausschluss der Ausübung von Mitgliedsrechten

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 19.02.2015 durch die Richter Claudia Schmidt, Markus Gerstel und Harald Kibbat entschieden:

- I. **Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt**
- II. **Die Ordnungsmaßnahme des 'virtuellen Hausverbots' vom 09.06.2014 gegen den Antragsteller ist nicht mehr wirksam.**

I. Sachverhalt

Der Antragsteller trägt vor, dass er im Oktober 2013 bekannt gab, als Schatzmeister im Bezirksverband Niederbayern kandidieren zu wollen. Aufgrund einer gegen den Antragsteller beantragten Ordnungsmaßnahme, keine Parteiämter mehr ausüben zu dürfen, sei ihm am 20.10.2013 auf der Mitgliederversammlung des Bezirksverbands Niederbayern die Kandidatur vom Versammlungsleiter zusammen mit dem damaligen Generalsekretär des Landesverbandes Bayern verboten worden. Am 23.03.2014

– 1 / 4 –

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Claudia
Schmidt

Florian
Zumkeller-
Quast

Georg
von
Boroviczeny

Harald
Kibbat

Markus
Gerstel
Vorsitzender Richter

beschloss das Landesschiedsgericht Bayern die durch den Landesvorstand verhängte Ordnungsmaßnahme aufzuheben. Nach der zugehörigen Verhandlung seien dem Antragsteller Unterlagen zu einem gegen ihn anhängigen Parteiausschlussverfahren ausgehändigt worden.

Am 09.06.2014, 22:00 Uhr, verhängte der Landesvorstand ein „virtuelles Hausverbot“ gem. § 6 Abs. 2 Landesatzung Bayern gegen den Antragssteller. Dieses untersagt, laut Antragsteller, die vom Landesverband Bayern verwaltete IT-Infrastruktur „sendend“ zu benutzen. Darunter falle auch die Nutzung des Mumbles soweit es Räume unterhalb von 'Bayern' betrifft. Auch sei das Betreten der Räume der Landesgeschäftsstelle Bayern untersagt.

Am 28.06.2014 trat der Antragsteller auf dem außerordentlichen Bundesparteitag mit Vorstandneuwahlen als Bewerber für die Ämter des Schatzmeisters und stellvertretenden Schatzmeisters an. Der Landesvorstand Bayern habe dem Antragsteller während der Versammlung kurz vor der Wahl die Mitgliedsrechte entzogen. Die Einstweilige Anordnung BSG 35/14-E S des Bundesschiedsgerichts, die die den Mitgliederrechtsentzug wieder aufhob, sei erst nach der Schatzmeisterwahl eingetroffen.

Am 20.01.2015 habe der Landesvorstand Bayern dem Antragsteller eine Anhörung zu einer möglichen Ordnungsmaßnahme laut § 6 Abs. 1 Satz 2 Bundessatzung zugestellt, in der beantragt werde, die Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden, abzuerkennen. Diese Ordnungsmaßnahme solle auf zwei Jahre befristet wirken.

Am 25.01.2015 sei der Antragsteller als amtierender Schatzmeister des Bezirksverbands Niederbayern zur Wiederwahl auf dem Bezirksparteitag Niederbayern angetreten.

Nach der Ordnungsmaßnahme des Landesverband Bayern, die den Bezirksverband Niederbayern auflösen sollte und der einstweiligen Anordnung des Bundesschiedsgerichts, dass der Bezirksverband Niederbayern zunächst fortbesteht und die zuletzt gewählten Vorstände weiter im Amt verbleiben, sei es zu einem persönlichen Treffen während eines Stammtisches in Passau gekommen, an dem der gesamte Vorstand des Bezirksverbandes Niederbayern teilnahm. Ebenso anwesend seien die stellvertretende Schatzmeisterin des Landesverbandes Bayern und der Schatzmeister des Landesverband Bayern, der gegenüber dem Bezirksvorstand Niederbayern und dem Antragsteller folgende Aussage getroffen haben soll: „*Es gibt nur einen gemeinsamen Weg ohne [den Antragsteller].*“

Damit sei, laut Antragsteller, gemeint, dass sich die übrigen vier Bezirksvorstände gegen ihn stellen müssten und er zurücktreten solle, damit der Landesvorstand von Bayern die einstweilige Anordnung des Bundesschiedsgerichts umsetzt. Der Antragsteller halte es daher für geboten, hier einen Schutz bis mindestens zum 01.02.2015 zu gewähren, damit die Wahl nicht „schon wieder“ manipuliert würde. Besser sei es, den Schutz bis zum 01.03.2015 laufen zu lassen, damit eine mögliche Übergabe ordentlich stattfinden könne. Am besten sei es aber, ein Schutzschild bis zum Abschluss aller Verfahren zu installieren, damit diese Machenschaften ins Leere liefen. Vor allem, da wegen der Handlungsunfähigkeit des bayrischen Landesschiedsgerichts, bis zur Verweisung an ein anderes Landesschiedsgericht und dessen Reaktion jede Menge Zeit vergehen könne. Der Antragsteller weist darauf hin, dass das Urteil des Bundesschiedsgerichts vom Landesvorstand Bayern bis heute ignoriert, bzw. nicht umgesetzt werde, und das „virtuelle Hausverbot“ bis heute Bestand habe.

Der Antragsteller beantragt:

1. Keine Ordnungsmaßnahme oder Parteiausschlussverfahren gegen den Antragsteller entfaltet eine Wirkung vor dem 01.02.2015.
2. Alternativ: Der Termin in 1. wird auf den 01.03.2015 festgesetzt.
3. Alternativ: Keine Ordnungsmaßnahme oder Parteiausschlussverfahren gegen den Antragsteller entfaltet eine Wirkung, bevor der Rechtsweg abgeschlossen ist.

Der Antragsgegner zu 2., der Vorstand des Landesverbandes Bayern, hält den Antrag für unzulässig und unnötig. Der Vorstand plane keine Maßnahme, die die Kandidatur des Antragstellers auf dem Bezirksparteitag Niederbayern am 25.01.2015 verhindern würden.

Am 27.01.2015 ergänzte der Antragsgegner seinen Vortrag. Es bestehe keine Eilbedürftigkeit. Der Bezirksparteitag sei nun vorüber, der Antragsteller sei an keiner Kandidatur gehindert, und als stellvertretender Schatzmeister gewählt worden.

Desweiteren sähe der Antragsgegner zu 2. einen Täuschungsversuch des Antragstellers, wenn dieser zu einem Zeitpunkt, zu dem es ihm bewusst sein müsse, dass er zum wiederholten Male einen Satzungsverstoß begangen habe – mit jetzt möglicherweise schwerwiegenden Folgen für die Piratenpartei – ohne jeden Hinweis darauf pauschale Immunität beantrage. Eine solche sähe die Schiedsgerichtordnung nicht vor, weswegen der Antrag nicht nur unbegründet, sondern auch unberechtigt sei.

Der Antragsgegner stellt keine weiteren Anträge.

II. Entscheidungsgründe

Die Anträge sind teilweise unzulässig. Soweit sie zulässig sind, sind sie unbegründet.

1.

Soweit der Antragsteller sich gegen die Antragsteller zu 4. wendet, ist die Anrufung unzulässig. Eine Anrufung erfordert einen konkret benannten Verfahrensgegner, § 8 Abs. 3 Satz 2 SGO.

2.

Soweit der Antragsteller sich gegen den Antragsteller zu 3. wendet, ist die Anrufung zulässig. Das Bundesschiedsgericht ist nach § 11 Abs. 1 Satz 1 iVm. § 6 Abs. 3 Satz 2 SGO zuständig.

Einstweilige Anordnungen sind zulässig, wenn die Gefahr besteht dass die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte, § 11 Abs. 2 Satz 1 1. HS SGO. Ein sofort wirksam werdender Entzug der Mitgliederrechte als begleitende Maßnahme zu einem Parteiausschlussverfahren kann eine solche Rechtsvereitelung darstellen.

Ohne die Fakten des Hauptsacheverfahrens beurteilen zu müssen, liegt im vorgebrachten Sachverhalt jedoch keine konkrete Gefahr vor, dass eine entsprechende Maßnahme missbräuchlich durch den einzig verbleibenden Antragsgegner, den Bundesverband, erlassen wird.

– 3 / 4 –

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Claudia
Schmidt

Florian
Zumkeller-
Quast

Georg
von
Boroviczeny

Harald
Kibbat

Markus
Gerstel
Vorsitzender Richter

Im Gegensatz zum Landesverband Bayern hat der Bundesverband gegen den Antragsteller in der Vergangenheit keine sofort wirksam werdende Ordnungsmaßnahme in zeitlichem Zusammenhang mit einem Parteitag, auf welchem der Antragsteller seine Kandidaturabsicht bekannt gegeben hat, ausgesprochen.

3.

Soweit der Antragsteller sich gegen die Antragsteller zu 1. und zu 2. wendet, ist die Anrufung unzulässig. Für Anrufungen gegen Bezirksverbände ist regelmäßig das Landesschiedsgericht erstinstanzlich zuständig, § 6 Abs. 1 SGO. Auf eine zu befürchtete Befangenheit des Landesschiedsgerichtes kommt es hierbei nicht an. Die Entscheidung über ein Befangenheitsgesuch muss grundsätzlich das betroffene Gericht selbst treffen, § 5 Abs. 5 Satz 1 SGO (BSG 2011-04-15, BSG 2012-11-05, zuletzt BSG 52/14-H S).

Hieran ändert auch die vom Antragsteller aufgeführte Ordnungsmaßnahme des „virtuellen Hausverbots“ nichts. Soweit der Landesverband davon ausgeht, dass diese Ordnungsmaßnahme noch in Kraft sei – insoweit widersprach der Landesvorstand nicht den Ausführungen des Antragstellers – handelt es sich um einen Satzungsverstoß da diese Ordnungsmaßnahme spätestens mit Ablauf des 09.12.2014 automatisch erloschen ist, § 6 Abs. 2 Landessatzung Bayern. Doch selbst wenn die Ordnungsmaßnahme noch wirksam gewesen sei, kann sie dem Antragsteller nicht die Kommunikation mit dem Landesschiedsgericht sowie anderen Organen der Partei untersagen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Rechte, insbesondere zur Führung eines Schiedsgerichtsverfahrens erforderlich ist.